



Antrag auf Gewährung eines Karenzurlaubes bzw. Bildungskarenzurlaubes

gemäß § 65 bzw. gemäß § 69 des MDG (Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz)

Dieses Formular ist nicht für Anträge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 vorgesehen.

.....
Vorname, Zuname

.....
Dienststelle (Stammschule)

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Antrag auf Gewährung eines Karenzurlaubes:

Ich beantrage Karenzurlaub unter Entfall der Entlohnung nach § 65 MDG
(z.B. Konzerttätigkeit, Fortbildung, etc.)

Begründung: _____

für das Schuljahr _____ bzw. von _____ bis _____

2. Antrag auf Gewährung eines Bildungskarenzurlaubes:

Ich beantrage Bildungskarenzurlaub nach § 69 MDG

Begründung: _____

für das Schuljahr _____ bzw. von _____ bis _____

.....
Datum und Unterschrift der Musiklehrperson

3. Stellungnahme des Direktors/der Direktorin:

Der beantragte Karenzurlaub lässt sich aus Sicht der Schulleitung

- problemlos organisieren
- nicht problemlos organisieren
- nicht organisieren

Begründung, wenn die Abwesenheit „nicht problemlos organisierbar“ oder „nicht organisierbar“ ist:

.....
Datum und Unterschrift des Direktors/der Direktorin

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

HINWEISE

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte nach § 66 MDG

- (1) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 65 ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam.
- (3) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 65 Abs. 4 lit. a wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für das Besoldungsdienstalter wirksam.
- (4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen:
 - a) wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes,
 - b) wenn der Karenzurlaub
 - zur Ausbildung der Lehrperson für ihre dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre,
 - zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 3 oder § 4 des Entwicklungshelfergesetzes, Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.
- (5) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 4 lit. b anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

Auswirkungen von Karenzurlauben auf den Arbeitsplatz nach § 67 MDG

- (1) Mit dem Antritt eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenzurlaubes nach § 65 ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung der Lehrperson von ihrem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor dem Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.
- (2) Hat die Lehrperson einen Karenzurlaub nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 in Anspruch genommen, so hat sie darauf Anspruch, nach dem Wiederantritt des Dienstes
 - a) wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem sie vor dem Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder,
 - b) wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr besteht, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz ihrer Stammschule bzw. des Landeskonservatoriums

betraut zu werden. Steht an der Stammschule ein anderer gleichwertiger Arbeitsplatz nicht zur Verfügung, so hat die Lehrperson Anspruch darauf, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Landesmusikschule betraut zu werden. Bei der Zuweisung eines solchen Arbeitsplatzes ist nach Möglichkeit auf Wünsche der Lehrperson, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen, Bedacht zu nehmen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Landesmusikdirektion.